

GEMEINSAMES AMTSBLATT

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, des Ministeriums für Soziales und Integration, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums der Justiz und für Europa, des Ministeriums für Verkehr sowie der Regierungspräsidien

DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Herausgegeben von der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH

– im Auftrag des Innenministeriums –

66. Jahrgang

Stuttgart, 28. Dezember 2018

Nr. 12

INHALT

Seite	Seite
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	Verwaltungsvorschrift für die Prüfung der Industrie- und Handelskammern 740
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Dienstaufwandsentschädigung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten 730	Ministerium für Soziales und Integration
Verwaltungsvorschrift über die Auslagen der Polizei in Straf- und Bußgeldverfahren 730	Verwaltungsvorschrift zur Förderung von dezentralen Wohnangeboten sowie von Betreuungs- und Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen 742
Ministerium für Finanzen	Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Absonderung von Tuberkulosekranken. 747
Bekanntmachung über die Werte der Personalunterkünfte nach § 3 in Verbindung mit § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. März 1974 im Jahr 2019 735	Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Ambulante Hilfen. 747
Bekanntmachung über den Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz 736	Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem zwölften und Achten Buch Sozialgesetzbuch. 747
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen an die Stadt- und Landkreise zur Förderung von Deutschkenntnissen bei Geflüchteten und anderen Menschen mit Migrationshintergrund 748
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Vergabe von Landeszuschüssen an Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft 736	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Zuständigkeit für privatrechtliche Bedienstete 736	Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Ausgleichstock. 756
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl. 756
Verwaltungsvorschrift über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten 737	

~~Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Absonderung von Tuberkulosekranken~~

~~Vom 3. Dezember 2018 – Az.: 51-5421.3/18/2/4 –~~

1. In Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Absonderung von Tuberkulosekranken vom 29. November 2011 (GABl. S. 747) wird die Angabe »31. Dezember 2018« durch die Angabe »31. Dezember 2025« ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

GABl. S. 747

~~Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der VwV-Ambulante Hilfen~~

~~Vom 28. November 2018 – Az.: 33-5270.1/17 –~~

1. In Nummer 8 der VwV-Ambulante Hilfen vom 22. Dezember 2011 (GABl. 2012 S.29) wird die Angabe »31. Dezember 2018« durch die Angabe »31. Dezember 2019« ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 747

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (VwV Barbetrag BW)

Vom 20. November 2018 – Az.: 35-5011.2-005.05/2 –

1 Barbetrag

- 1.1 Der Barbetrag für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (einschließlich der Empfänger von Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII), beträgt nach § 27b Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.
- 1.2 Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach den §§ 34 und 35 oder bei Eingliederungshilfe nach 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII in einer Einrichtung erhalten, gelten folgende Barbeträge:
 - für Personen vom Beginn bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres 5,50 Euro,
 - für Personen vom Beginn bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 6,50 Euro,

- für Personen vom Beginn des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des achten Lebensjahres 11,50 Euro,
- für Personen vom Beginn des neunten Lebensjahres bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres 16,50 Euro,
- für Personen vom Beginn des elften Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 22,50 Euro,
- für Personen vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 34,00 Euro,
- für Personen vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 45,00 Euro,
- für Personen vom Beginn des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 52,00 Euro.

1.3 Der Barbetrag dient der Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen, bei Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch der Bestreitung des hygienischen Sachaufwands für die übliche Gesundheitspflege (Körperreinigung, Rasieren und Haarpflege) und der Pflege und Erhaltung von Bekleidung (ohne maschinelles Waschen) und Schuhwerk in kleinerem Umfang, soweit dieser Sachaufwand nicht bereits mit den Pflegesätzen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder mit Vergütungen abgegolten wird, die aufgrund einer Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII oder unter den Voraussetzungen des § 75 Absatz 4 SGB XII erbracht werden. Erbringt der Einrichtungsträger den hygienischen Sachaufwand in Fällen, in denen dieser nicht in den vereinbarten Vergütungen enthalten ist, ist er berechtigt, der oder dem Leistungsberechtigten einen Betrag von bis zu 10 Euro monatlich in Rechnung zu stellen oder vom Barbetrag einzubehalten. Mit dem Barbetrag sind auch die Zuzahlungen nach dem GKV-Modernisierungsgesetz bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen bis zur jeweiligen Belastungsobergrenze abgegolten.

1.4 Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der hygienische Sachaufwand für die übliche Gesundheitspflege mit den Pflegesätzen abgegolten. Dieser Personenkreis hat daher den hygienischen Sachaufwand nicht mit dem Barbetrag zu bestreiten.

1.5 Sofern für volljährige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen die chemische Reinigung, Wäsche und Änderung der Oberbekleidung sowie die Instandsetzung von Schuhwerk von der Einrichtung erbracht wird, kann die Einrichtung einen Betrag bis zu einem Höchstbetrag von 5 Euro monatlich vom Barbetrag einbehalten.

- 2 Übergangsregelung für den Zusatzbarbetrag, Freibeträge**
- 2.1 Der Zusatzbarbetrag für volljährige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, die eigenes Einkommen für die Kosten der Einrichtung einsetzen, wird ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen der Übergangsregelung des § 133a SGB XII nur noch denjenigen Personen gewährt, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf den Zusatzbarbetrag nach § 21 Absatz 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes hatten. Der Zusatzbarbetrag wird in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe erbracht.
- 2.2 Bei Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, werden gegebenenfalls Freibeträge oder Zusatzbeträge nach den jeweiligen Richtlinien der Landesjugendämter berücksichtigt.
- 3 Auszahlung**
- Die Auszahlung des Barbetrages erfolgt in der Regel über die Einrichtung. Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen haben jedoch das Recht, vom Leistungsträger die unmittelbare Zahlung des Barbetrages auf ein von ihnen zu bestimmendes Konto zu verlangen.
- 4 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

GABl. S. 747

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Stadt- und Landkreise zur Förderung von Deutschkenntnissen bei Geflüchteten und anderen Menschen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg (VwV Deutsch)

Vom 7. Dezember 2018 – Az.: 4-58/1-002.02 –

- 1 Zuwendungsziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**
- 1.1 Sprache ist der Schlüssel für Integration. Sie ist die Basis für die Aufnahme und Gestaltung sozialer Kontakte, für die Teilhabe in der Gesellschaft sowie für den Beginn einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit. Sprache lässt die Persönlichkeit sichtbar werden, weil Gefühle, Haltungen und Meinungen leichter zum Ausdruck gebracht und verstanden werden können. Sprache ist notwendig für die Meinungsbildung und Auseinandersetzung mit anderen Meinungen sowie ein Mittel zur Beilegung von Konflikten. Sie ist eine herausragend wichtige Voraussetzung des Zusammenlebens und des Zusammenhalts in einem demokratisch organisierten Gemeinwesen.
- 2 Zuwendungsempfänger**
- 2.1 Zuwendungsempfänger sind die Stadt- und Landkreise. Die Landkreise können die Zuwendungen in öffentlich-rechtlicher Form ganz oder teilweise an kreisangehörige Gemeinden weitergeben. Nummer 12 der VV-LHO zur 44 ist zu beachten, insbesondere die Verantwortlichkeit der Landkreise für den Verantwortungsnachweis gegenüber dem Sozialministerium. Bei Weitergang der Mittel an kreisangehörige Gemeinden ist die Beteiligung der Gemeinden an den Netzwerken (Nummern 4.1.1 und 4.1.2) sicherzustellen.
- 2.2 Insbesondere bei den zusätzlichen spezifischen Kursformaten (siehe Nummer 4.4) sollen kreisangehörige Gemeinden in die Planung einbezogen und ihr Bedarf bei der Antragstellung und Mittelverwendung berücksichtigt werden.
- 3 Teilnahmeberechtigter Personenkreis, förderfähige Kursformate**
- 3.1 An den Sprachkursen können insbesondere Geflüchtete, aber auch andere Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne von § 4 Absatz 1 PartIntG, die die deutsche Sprache erlernen oder ihre bestehenden deutschen Sprachkenntnisse verbessern wollen, teil-

- 1.2 ~~Zweck der Zuwendung ist die Förderung der kontinuierlichen Teilnahme insbesondere Geflüchteter, aber auch anderer Menschen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg an professionellen, curricular aufgebauten und zertifikatsorientierten Kursen zum Spracherwerb oder der Verbesserung der Sprachkenntnisse.~~
- 1.3 Das Sozialministerium entwickelt die Förderung von Deutschkenntnissen nach der VwV Deutsch für Flüchtlinge vom 11. Mai 2016 (GABl. S. 477), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2017 (GABl. S. 656) geändert worden ist, fort und greift damit den Fördergedanken des § 1 Nummer 1 des Partizipations- und Integrationsgesetzes Baden-Württemberg (PartIntG BW) auf, wozu es zu den Aufgaben des Landes zählt, Menschen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg beim Erlernen der deutschen Sprache zu fördern. Des Weiteren wird hierdurch die Vereinbarung zum Förderbereich Spracherwerb im Pakt für Integration zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden vom 27. April 2017 konkretisiert und umgesetzt, die Finanzmittel für einen Mehrbedarf und eine Weiterentwicklung der Sprachförderung um zusätzliche spezifische Kursformate vorsieht.
- 1.4 Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.